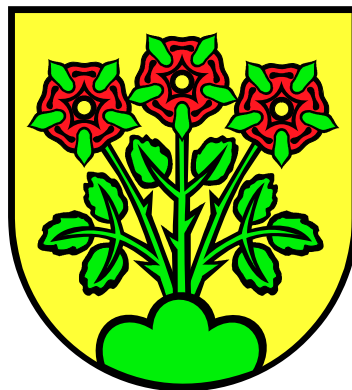


**REGLEMENT ÜBER
ABFUHRWESEN UND
DEPONIEREN**



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992, das nachfolgende Reglement über Abfuhrwesen und Deponien.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

§ 1

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

Geltungs-
bereich

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2

- 1) Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2) Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

Zuständigkeit
der Gemeinde

§ 3

- 1) Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes die Umweltkommission zuständig.

Vollzug

§ 3 - Fortsetzung

Vollzug

- 2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4

Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5

Zulässige Entsorgungswege

- 1) Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2) Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhaber/Innen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 3) Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4) Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird. Bei Belästigung ist direkt die Polizei zu avisieren
- 5) Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

B ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

§ 6

- 1) Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie:
- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - einen Häckseldienst organisiert.
- 2) Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber/Innen nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine gebührenpflichtige Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.
- Kompostierbare Abfälle

§ 7

- 1) Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
- Altpapier und Karton
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech
 - übrige Metallabfälle
 - Textilien
 - Motoren- und Speiseöle
 - Kleinmengen von Bauabfällen (bis max. 1/2 m³)
- 2) Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- Andere verwertbare Abfälle

§ 8

- 1) Die Inhaber/Innen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- Sonderabfälle

§ 8 - Fortsetzung

Sonderabfälle

- 2) Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Sonderabfälle wie:
 - Batterien, Akkus
 - elektrische und elektronische Geräte
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Chemikalien, Farben, Laugen, Säuren
 - Thermometer/Barometer (Quecksilber)
 - Schutz- und Reinigungsmittel
 - sowie Medikamente aller Artdie nicht bei den Verkaufsstellen zurückgenommen werden, können bei offiziellen Annahmestellen abgegeben werden. Siehe Sonderabfälle im Abfallkalender.
- 3) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen) können im Werkhof abgegeben werden.
- 4) Die Gemeinde führt mindestens 1 x pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

§ 9

Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1) Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine ordentliche Kehrichtabfuhr, welcher auch Sperrgut mitgegeben werden kann.
- 2) Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan so wie die Route fest.

§ 10

Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1) Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in neutralen, ausreichend mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
 - private Gebinde mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände (max. Grösse 120 cm lang, 60 cm breit und 60 cm hoch) mit einem Höchstgewicht bis 15 kg, sind mit einer ausreichenden Gebührenmarke zu versehen, gemäss Tarifblatt;

§ 10 - Fortsetzung

- 1) • Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehälter dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit neutralen Säcken, versehen mit den entsprechenden und ausreichenden Gebührenmarken, gefüllt werden. Die Container müssen generell geschlossen sein. Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde
- 2) Der Vertrieb der Gebührenmarken wird durch die Gemeindeverwaltung organisiert. Der Verkauf kann über private Verkaufsstellenerfolgen.

§ 11

- 1) Die Abfälle dürfen frühestens am Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen. Bereitstellung der Abfälle
- 2) Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission auf Antrag der Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehälter vorschreiben.
- 3) Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

C FINANZIELLES

§ 12

- 1) Die Gebühren zur vollen Kostendeckung im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung von Siedlungsabfällen sowie zur Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes werden vom Gemeinderat festgelegt und in einem Tarifblatt festgehalten. Gebührenfestlegung
- 2) Sinkt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation unter 90 %, ohne dass ein voller Ausgleich der Deckungslücke durch vorhandenes Eigenkapital der Spezialfinanzierung erfolgen kann, sind die Ansätze so anzuheben, dass eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird.

§ 12 - Fortsetzung

Gebühren-
festlegung

- 3) Steigt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation auf über 110 %, sind die Ansätze auf ein Niveau zu senken, das eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Überschussbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird.
- 4) Steigt der Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierung (Summe der aktivierten Defizite) auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Anhebung der Ansätze vorzunehmen.

§ 13

Gebühren

- 1) Mit den Gebührenmarken werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, die Abfuhr und die Aufwendungen für das Sammeln und Verwerten der Grünabfälle abgegolten.
- 2) Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem gemeindeeigenen Tarif (siehe Anhang).
- 3) Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der (verwertbaren) Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes legt die Gemeindeversammlung eine einheitliche Entsorgungsgrundgebühr fest:
 - pro Wohnungseinheit
 - pro Industrie-, Gewerbe-, LandwirtschaftsbetriebDie Rechnungsstellung erfolgt an den/die Hauseigentümer/In.
- 4) Die Entsorgungsgrundgebühr muss auch entrichtet werden, wenn eine Wohnung unbewohnt ist.
- 5) Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

D DIVERSES

§ 14

Die Umweltkommission

Informations-
pflicht

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;

§ 14 - Fortsetzung

- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/Innen und Inhaber/Innen von Abfällen von Belang sind.

Informationspflicht

§ 15

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

Bewilligungen für Massenveranstaltungen

§ 16

- 1) Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Verwertung der Abfälle an Private delegieren, wenn
 - eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
 - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

Delegation von Aufgaben an Private

§ 17

- 1) Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2) Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Rechtsschutz

§ 18

Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5, Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 5, Abs. 3 bzw. §§ 6, 7 und 8), gegen das Abbrandverbot (§ 5, Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 5, Abs. 3 und § 8, Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 19

Schlussbestimmung

- 1) Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Reglement über Abfuhrwesen und Deponien vom 29. Juni 1994, aufgehoben.

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **07. April und 11. August 2003**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt** am **16. September 2003**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken

Vom **Bau- und Justizdepartement genehmigt** am **30. Juli 2004**

Alfons Lack, Departementssekretär

EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF

Anhang

zum Reglement über Abfuhrwesen und Deponien

Tarife für das Jahr 2012 (gültig ab 01.01.2012)

Kehrrichtabfuhr

	<u>Kosten</u>	
Gebührenvignette für 17 Liter-Sack	Fr. 1.00	(½ Vignette)
Gebührenvignette für 35 Liter-Sack	Fr. 2.00	(1 Vignette)
Gebührenvignette für 60 Liter-Sack	Fr. 4.00	(2 Vignetten)
Gebührenvignette für 110 Liter-Sack	Fr. 6.00	(3 Vignetten)
Containerband	Fr. 40.00	(1 Band)

Grünabfuhr

	<u>Kosten</u>	
Gebührenvignette für Bündel	Fr. 4.00	(½ Vignette)
Gebührenvignette für 120 Liter Sulocontainer	Fr. 4.00	(½ Vignette)
Gebührenvignette für 240 Liter Sulocontainer	Fr. 8.00	(1 Vignette)
Gebührenvignette für 660 Liter Sulocontainer	Fr. 20.00	(2 ½ Vignetten)
Gebührenvignette für 770 Liter Sulocontainer	Fr. 24.00	(3 Vignetten)

Entsorgungsgrundgebühr

	<u>Kosten</u>
pro Wohnungseinheit, Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbetrieb (nur für 2012)	Fr. 30.00

Häckseldienst

	<u>Kosten</u>	
bis 15 Min. und Aufladeplatz (alle Gebühren inkl. Mehrwertsteuer)	Fr. 8.00	(1 Vignette)

Tarife gültig ab 01.01.2012 und genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 31.10.2011 und der Gemeindeversammlung vom 07.12.2011.

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abfallvermeidung durch die Bevölkerung -----	4
Andere verwertbare Abfälle -----	5
Bereitstellung der Abfälle -----	7
Bewilligungen für Massenveranstaltungen -----	9
Delegation von Aufgaben an Private -----	9
Gebühren -----	8
Gebührenfestlegung -----	7, 8
Geltungsbereich -----	3
Informationspflicht -----	9
Kehricht- und Sperrgutabfuhr -----	6
Kompostierbare Abfälle -----	5
Rechtsschutz -----	10
Schlussbestimmung -----	11
Sonderabfälle -----	5, 6
Strafbestimmungen -----	10
Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde -----	6, 7
Vollzug -----	3, 4
Zulässige Entsorgungswege -----	4
Zuständigkeit der Gemeinde -----	3